

833.14

Finanzreglement BVS (FinR-BVS)

(vom 25. Juni 2013)

Der Verwaltungsrat der BVS,

gestützt auf § 5 Abs. 2 lit. e und § 21 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011¹,

beschliesst:

- Verwaltungsrat § 1. ¹ Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die finanzielle Führung.
- ² Er nutzt dazu insbesondere folgende Instrumente:
- a. Budget mit Stellenplan,
 - b. Reporting,
 - c. vierteljährliche oder halbjährliche Zwischenabschlüsse,
 - d. mittelfristiger Finanzplan,
 - e. Mittelflussrechnung und Liquiditätsplan,
 - f. Kostenrechnung.
- Direktorin oder Direktor § 2. ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist zuständig für:
- a. die Organisation des Rechnungswesens, insbesondere der internen Aufgaben, Abläufe und Kompetenzen,
 - b. die Festlegung und Umsetzung des internen Kontrollsystems,
 - c. die Unterschriftenberechtigung,
 - d. die Rechnungsstellung,
 - e. die Überwachung der Kreditbeanspruchung gegenüber dem Kanton,
 - f. Projektüberwachung.
- ² Die Direktorin oder der Direktor erlässt Regelungen zu den Spesen der BVS-Mitarbeitenden.
- Delegation § 3. Der Verwaltungsrat und die Direktorin oder der Direktor können im Rahmen des Gesetzes ihre Zuständigkeiten gemäss §§ 1 und 2 ganz oder teilweise an ihnen nachgeordnete Stellen oder einzelne Personen delegieren.

§ 4. ¹ Die Direktorin oder der Direktor erstellt den Budgetentwurf und legt ihn dem Verwaltungsrat bis 30. September vor. Budget
a. Budgetentwurf

² Sie oder er kann dem Verwaltungsrat bis 31. Oktober Nachträge zum Budgetentwurf einreichen.

§ 5. Der Verwaltungsrat setzt das Budget bis 30. November fest. b. Beschluss

§ 6. ¹ Der Geschäftsbericht enthält: Geschäftsbericht

a. den Bericht über die Geschäftstätigkeit,

b. die Jahresrechnung mit Kommentar,

c. den Bericht über die wichtigsten Entwicklungen in der BVS während des Berichtsjahres.

² Die Direktorin oder der Direktor bereitet den Geschäftsbericht vor und legt ihn dem Verwaltungsrat bis 31. März vor.

³ Der Verwaltungsrat leitet dem Regierungsrat den Geschäftsbericht zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle weiter.

§ 7. ¹ Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über die Ausgaben gemäss dem beschlossenen Budget und den bewilligten Nachtrags- und Projektkrediten. Ausgabenbewilligung

² Die Direktorin oder der Direktor entscheidet über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 30 000 im Einzelfall, höchstens total Fr. 60 000 pro Jahr.

§ 8. Für die Rechnungslegung gelten die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung gemäss Art. 957 ff. OR². Der Verwaltungsrat legt den Rechnungsstandard fest. Rechnungslegung

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident: Die Vizepräsidentin:

Bruno Ern Gertrud Stoller-Laternser

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Finanzreglement BVS vom 25. Juni 2013 wird genehmigt.

3. September 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Das Finanzreglement BVS vom 25. Juni 2013 ist rechtskräftig und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft ([ABI 2013-09-13](#)).

¹ [LS 833.1.](#)

² [SR 220.](#)